

# Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Sonntag, 28.02.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8-2

1. Ausfertigung



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 18.01.2021

Freiwilliger Landtausch: **Möckern**  
Landkreise: **Jerichower Land; Salzlandkreis; Mansfeld-Südharz**  
Verfahrensnummer: **JL 9/0889/05**

**I Beschluss**  
Hiermit wird der freiwillige Landtausch Möckern nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

**Verfahrensgebiet**  
Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	13	24/1
	17	3/27; 3/28; 4/15; 4/16; 4/17; 4/18; 4/19; 15/1; 15/2; 15/3; 60/14
	18	1/9
Bennungen	7	535/153
	1	71/63; 71/94
Gommern	2	91/81
	4	27/4; 27/12; 27/14; 27/15
Grillenberg	4	27/4; 27/12; 27/14; 27/15
	7	55/3

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 42,21 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farblich gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

## II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

## III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

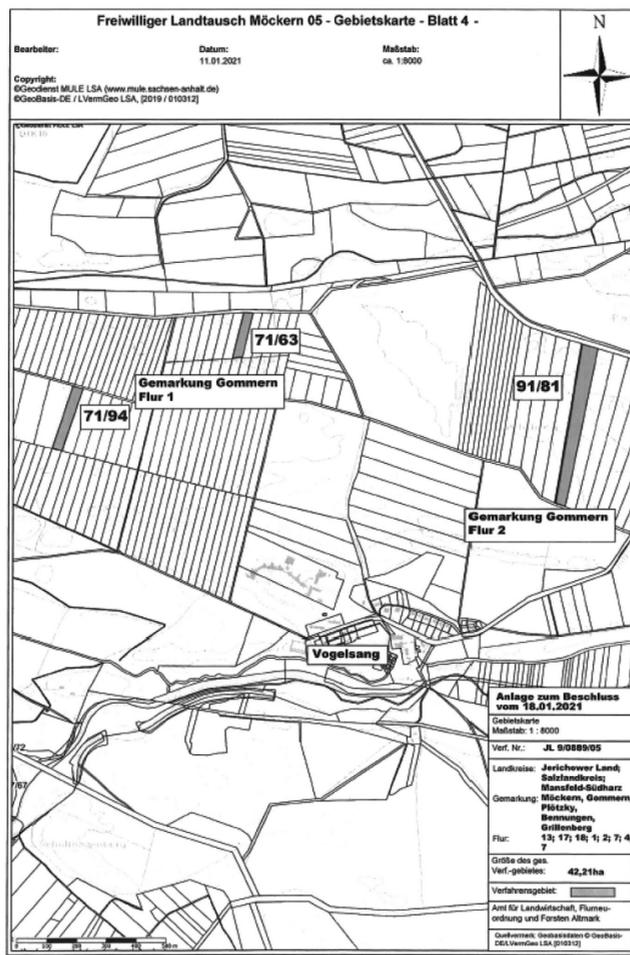
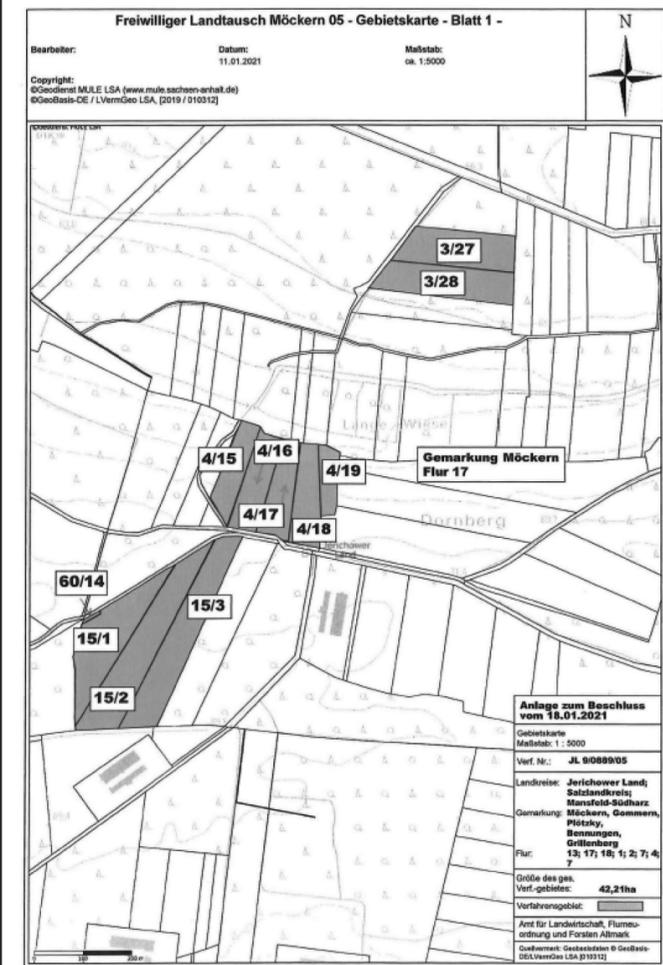
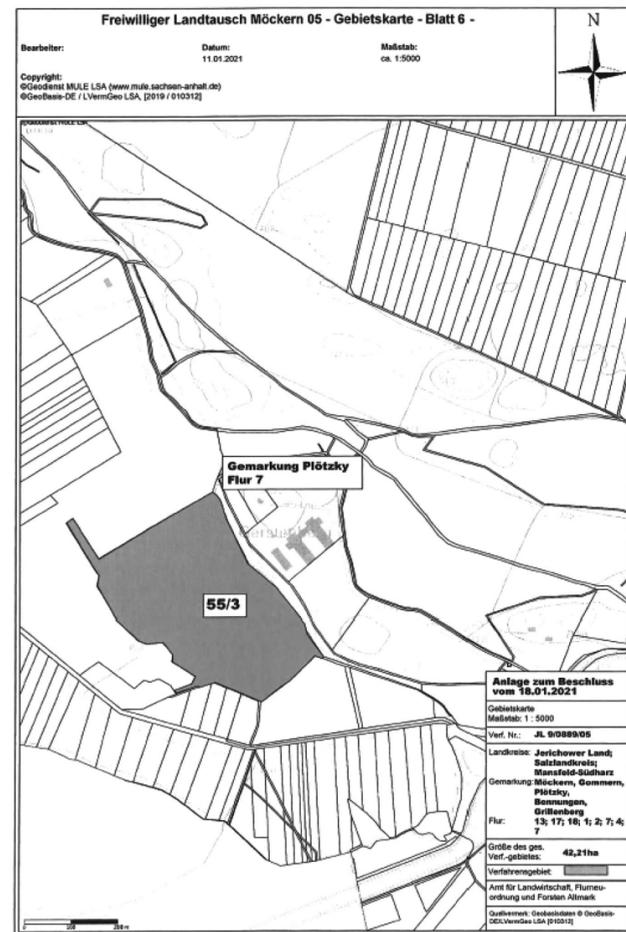
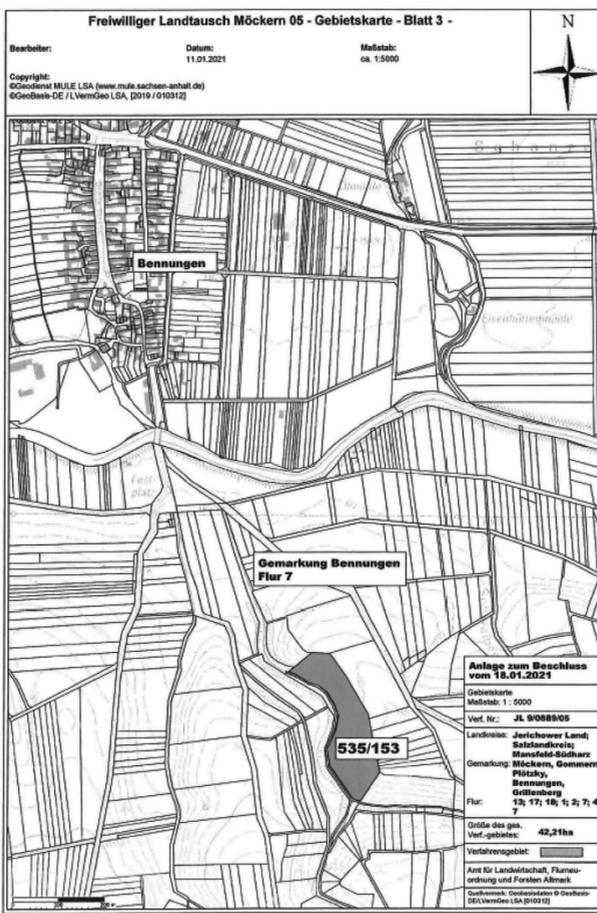
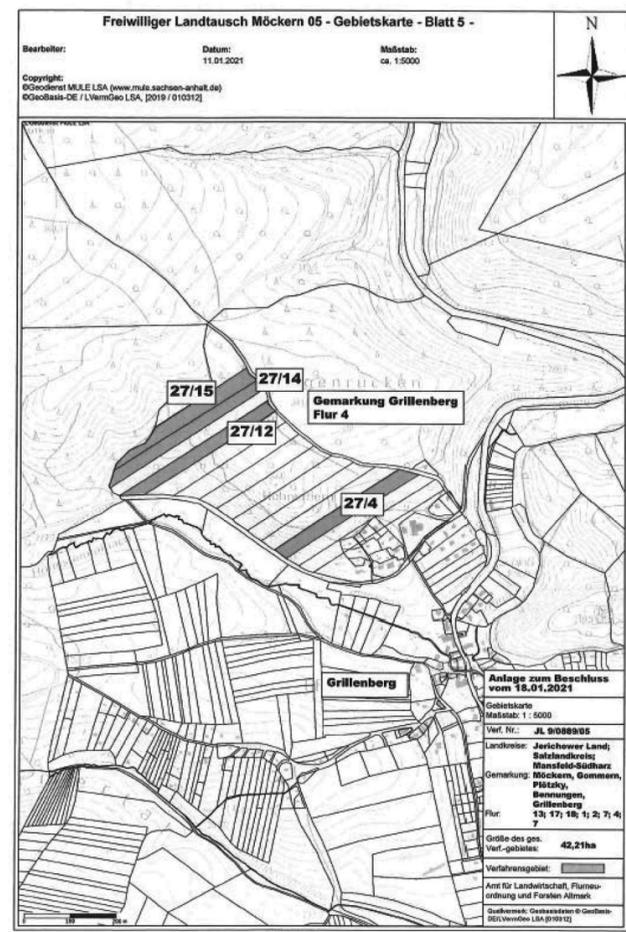
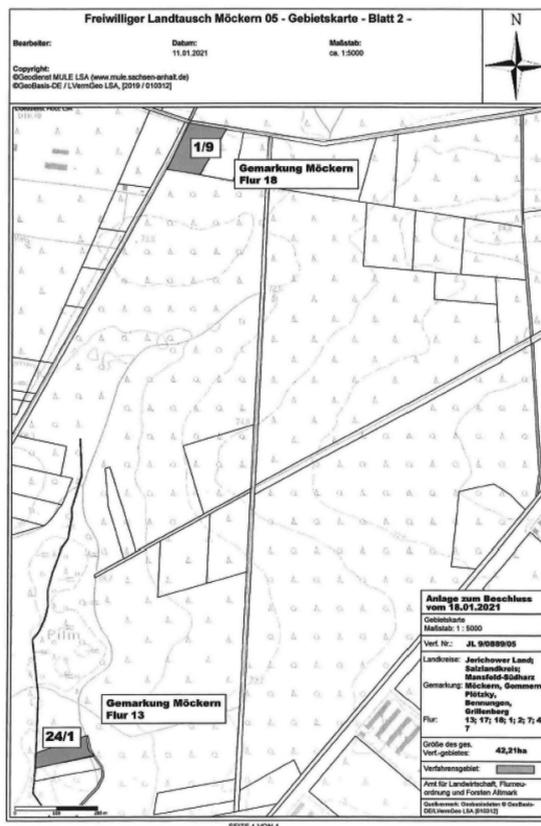
## IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.



## Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmark.de>



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.